

# Allgemeine Kostenverordnung (AllKostV)

Inkrafttreten: 01.06.2011

Zuletzt geändert durch: zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20.02.2024  
(Brem.GBl. S. 53)

Fundstelle: Brem.GBl. 2002, 333

Gliederungsnummer: 203-c-1

Aufgrund des [§ 3 Abs. 1 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes](#) vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279 - 203-b-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juni 2002 (Brem.GBl. S. 211) geändert worden ist, verordnet der Senat mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses:

## § 1 Kosten

Von den Behörden des Landes und der Gemeinden werden Kosten (Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren, Auslagen) nach dem als [Anlage](#) beigefügten Kostenverzeichnis erhoben, sofern nicht in einer anderen Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist.

## § 2 Übergangsvorschrift

Für Amtshandlungen, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen, aber noch nicht abgeschlossen waren, sind die Gebühren nach dem bisher geltenden Recht festzusetzen. Dies gilt nicht, wenn ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung vor Erlass dieser Verordnung bereits gestellt, mit der Bearbeitung aber noch nicht begonnen wurde.

## § 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2002 in Kraft.

### Anlage

(zu [§ 1](#))

## Allgemeines Kostenverzeichnis:

### 100 Amtshandlungen

100.00 Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen und andere Amtshandlungen, für die in diesem Gebührenverzeichnis oder in anderen Rechtsvorschriften weder eine besondere Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist 5,00 Euro bis 500,00 Euro

100.01 Bescheinigungen, für die in diesem Gebührenverzeichnis oder in anderen Rechtsvorschriften weder eine besondere Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist 5,00 Euro bis 100,00 Euro

Anmerkungen zu 100.00 und 100.01:

Der Verwaltungsaufwand als Teil der Bemessungsgrundlagen nach [§ 4 Absatz 2 des Bremischen Gebühren- und Beitraggesetzes](#) ist unter Berücksichtigung der sächlichen Verwaltungskosten und der Zeitgebühren nach 103 zu ermitteln. Sind im Gebührenverzeichnis vergleichbare Amtshandlungen enthalten, ist die Gebühr unter Berücksichtigung der vergleichbaren Gebühren zu bemessen.

### 101 Verwaltungsverfahren

101.00 Gewährung von Akteneinsicht bei der aktenführenden Behörde gebührenfrei

Anmerkung zu 101.00:

Wird Akteneinsicht in Form der Herstellung von Abschriften, Vervielfältigungen und Negativen gewährt, werden Gebühren nach 101.01 und 101.02 erhoben.

Wird Akteneinsichtnahme nach dem [Bremer Informationsfreiheitsgesetz](#) beantragt, werden Gebühren nach der [Gebührenordnung zum Bremer Informationsfreiheitsgesetz](#) erhoben.

101.01 Anfertigung von Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen (schwarz/weiß). 0,75 Euro

	Je Farbkopie im Format DIN A4	Zuschlag 0,25 Euro
	Je Farbkopie im Format DIN A3	Zuschlag 0,40 Euro
	Bei Kopien anderer Formate oder Drucken in aufwändigeren Druckverfahren (z. B. Plotterverfahren)	nach tatsächlichem Aufwand
101.02	Anfertigung von Abschriften	je angefangene Seite 4,50 Euro
101.03	Amtliche Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen	je angefangene Seite 2,10 Euro ab Seite 6 0,42 Euro
	Anmerkungen zu 101.03:	
	<p><b>a)</b> Sofern die Behörde das zu beglaubigende Schriftstück selbst hergestellt hat, sind neben der Beglaubigungsgebühr Gebühren nach 101.01 oder 101.02 zu erheben.</p> <p><b>b)</b> Für die amtliche Beglaubigung von Ausfertigungen und Abschriften, die anstelle zurückzugebender Urkunden zu den Akten dieser Behörde genommen werden, werden keine Gebühren nach 101.01 bis 101.03 erhoben.</p>	
101.04	Für die amtliche Beglaubigung von Ausfertigungen und Abschriften, die für die Bewerbung um einen Studienplatz an einer Hochschule oder um einen schulischen Ausbildungsplatz benötigt werden	für die erste Seite 2,10 Euro für jede weitere Seite 0,35 Euro
101.05	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen	5,50 Euro
101.06	Ersatzausstellung einer Urkunde (anstelle von unbrauchbaren oder in Verlust geratenen Exemplaren)	15,00 Euro
101.07	Ausstellung von Lebensbescheinigungen	gebührenfrei
101.08	Schriftlich erteilte Zusage, einen bestimmten Verwaltungsakt später zu erlassen oder zu unterlassen	13,00 Euro bis 62,00 Euro

Anmerkungen zu 101.08:

Die Gebühr ist dann nicht gesondert zu erheben, wenn der mit der Zusage verbundene Verwaltungsaufwand kostenmäßig durch die Gebühr für den begehrten Verwaltungsakt mit abgedeckt wird.

101.09	Erfolgreiche Rechtsbehelfsverfahren	52,00 Euro
	Anmerkungen zu 101.09:	bis 2 500,00 Euro
	Für die Berechnung der Gebühr gilt <a href="#">§ 8 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes</a> .	
101.10	Rechtsbehelf ausschließlich gegen eine Kostenentscheidung (Nebenentscheidung)	10 v. H. des angefochtenen Betrages mindestens 27,00 Euro höchstens 340,00 Euro
101.11	Kostenfestsetzung gemäß <a href="#">§ 80 Abs. 3 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes</a>	gebührenfrei
101.12	Erteilung einer Bescheinigung über die Unanfechtbarkeit eines Verwaltungsaktes	gebührenfrei
101.13	Erfolgreicher Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand	42,00 Euro
101.14	Erfolgreicher Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens	42,00 Euro
101.15	Schriftliche Auskünfte schwieriger Art	13,00 Euro bis 130,00 Euro
<b>102</b>	<b>Verwaltungszwang</b>	
102.00	Erteilung eines Ge- oder Verbotes sowie Androhung von Zwangsmitteln nach den <a href="#">§§ 11 und 17 des Bremischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes</a> oder entsprechenden anderen Rechtsvorschriften	gebührenfrei
102.01	Tatbestand nach 102.00 nach erfolgter vergeblicher Anmahnung des Tuns, Lassens oder der Duldung	30,00 Euro bis 600,00 Euro
102.02	Festsetzung von Zwangsgeld und der Kosten für vorher schriftlich angedrohte Ersatzvornahme nach dem <a href="#">Bremischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz</a>	5 v. H. des festgesetzten Zwangsgeldes bzw. der Aufwendungen für die Ersatzvornahme mindestens 21,00 Euro

102.03 Anordnen einer vorher nicht schriftlich  
angedrohten Ersatzvornahme nach [§§ 15](#) und  
[19 des Bremischen](#)  
[Verwaltungsvollstreckungsgesetzes](#) oder  
entsprechenden anderen Rechtsvorschriften im  
Zusammenhang mit verbotswidrig abgestellten  
Fahrzeugen (z. B. Abschleppen bei  
Halteverboten) 58,00 Euro  
Anmerkung zu 102.03:

Dies gilt auch, sofern nach der Anordnung die  
Ersatzvornahme aus Gründen, die nicht von der  
Behörde zu vertreten sind, nicht oder nicht  
vollständig durchgeführt wird. Wird die nach Nr.  
102.03 zu erhebende Gebühr durch einen  
Leistungsbescheid festgesetzt, so wird für die  
Festsetzung keine zusätzliche Gebühr erhoben.

102.04 Zuschlag bei Tatbestand nach 102.02 oder  
102.03 mit anschließender Verschrottung eines  
Fahrzeugs 36,00 Euro

102.05 Zuschlag bei Tatbestand nach 102.02 oder  
102.03 mit anschließender Versteigerung eines  
Fahrzeugs 60,00 Euro

**103 Gebührenrechnung nach Zeitaufwand**

103.00 Bei Gebührenberechnungen nach dem  
Zeitaufwand werden unter Berücksichtigung der  
Regelung in [§ 5 Abs. 1 des Bremischen](#)  
[Gebühren- und Beitragsgesetzes](#) folgende  
Stundensätze in Anrechnung gebracht:  
für einen Beamten der Laufbahngruppe II  
zweites Einstiegsamt (A13 - A16) oder  
Arbeitnehmer in vergleichbarer  
Vergütungsgruppe 71,00 Euro  
für einen Beamten der Laufbahngruppe II erstes  
Einstiegsamt (A9 - A12) oder Arbeitnehmer in  
vergleichbarer Vergütungsgruppe 58,00 Euro  
für einen Beamten der Laufbahngruppe I  
zweites Einstiegsamt (A5 - A8) oder 48,00 Euro

	Arbeitnehmer in vergleichbarer Vergütungsgruppe	
103.01	Weiterberechnung von verauslagten Rechnungen	Nach Zeitaufwand bei Anwendung der Stundensätze nach 103.00
103.02	Gemeinkostenzuschlag für Lagermaterial	20 % des Nettorechnungsbetrages
<b>104</b>	<b>Aktenversendung bzw. -aushändigung</b>	
104.00	Aktenversendung oder -aushändigung zur Akteneinsicht im Verwaltungsverfahren und aus sonstigen Gründen ohne Portoauslagen	je Sendung 12,00 Euro

Anmerkung zu 104.00:

Porto und sonstige Versandkosten sind als Auslagen hinzuzurechnen. Im Bußgeldverfahren gelten die Regelungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

ausser Kraft